

Schulmitwirkungsordnung für die Schulen des Bistums Dresden-Meißen

(Kirchliches Amtsblatt 105/1996)

§ 1 Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte

- (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Bischöflichen Schulen im Sinne des katholischen Bildungs- und Erziehungsideals zu stärken. Dabei wird das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, vorausgesetzt.
- (2) Die Mitwirkung umfasst die Beteiligung an Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitungen. Zur Entscheidungsvorbereitung, gehören Anhörungen, Beratungen, Anregungen und Vorschläge sowie die dazu erforderlichen Informationen.
- (3) Lehrer, Eltern, der an der Schule gegründete Schulverein / das an der Schule gegründete Schulwerk (Schulverein/Schulwerk) und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die weiteren am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieser Ordnung an der Gestaltung des Schulwesens mit.
- (4) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

§ 2 Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in dem Schulgemeinderat, der Gesamtlehrerkonferenz und den Teilkonferenzen, dem Lehrerrat, in der Klassenelternversammlung, durch die Klassenelternsprecher, in dem Elternrat, durch die Klassenschülersprecher, in dem Schülerrat, in der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.
- (2) Die Mitwirkung beim Schulträger (§ 19) erfolgt durch die Beteiligung des Schulgemeinderates, der Schulleiter, der Lehrerratsvorsitzenden, der Elternratsvorsitzenden, der Schülersprecher und der Vorsitzenden der Schulvereine / Schulwerke.
- (3) Die Stellung des Schulvereins / Schulwerks und der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.
- (4) Die Verantwortung des Bischofs und der zuständigen kirchlichen Organe für die Gestaltung des Schulwesens wird durch diese Ordnung nicht eingeschränkt. Die staatliche Aufsicht des Landes über das Schulwesen, soweit sie die Schulen in freier Trägerschaft betrifft, bleibt unberührt. Die an der Mitwirkung Beteiligten sind bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen verpflichtet, die für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Zu beachten sind außerdem die Grundordnung für die katholischen freien Schulen, die Rahmensschulordnung und die Mitarbeitervertretungsordnung; zu beachten sind ferner die jeweils vom Schulträger aufgrund von Art 7 Abs. 4 des Grundgesetzes der

Bundesrepublik Deutschland und der entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Regelungen eigenständig festgesetzten Lehrziele und Einrichtungen.

- (5) Die Lehrer unterrichten und erziehen die Schülerinnen und Schüler in Freiheit und Verantwortung im Rahmen der für die Schulen in freier Trägerschaft geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Die Konferenzbeschlüsse dürfen die Freiheit und Verantwortung der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung nicht unzumutbar einschränken. Das Dienstrecht ist maßgebend.
- (6) Die Entscheidungen der Mitwirkungsorgane sind verbindlich, soweit sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß zustande gekommen sind. Das Recht der Leitungsorgane des Bistums und die durch die Mitarbeitervertretungsordnung begründeten Rechte der Mitarbeitervertretung der Lehrer bleiben unberührt.
- (7) Die Entscheidungen der Mitwirkungsorgane dürfen nur ausgeführt werden, soweit die personellen, sachlichen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3 Schulgemeinderat

- (1) Der Schulgemeinderat ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe des Schulgemeinderates ist es, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten und das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern und Schülern zu fördern. Der Schulträger kann dem Schulgemeinderat weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit zur Beratung oder Entscheidung übertragen.
- (2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Schulgemeinderates
 1. wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule,
 2. Erlass der Hausordnung,
 3. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahme zu Beschwerden von Schülern, Erziehungsberechtigten, Auszubildenden und Arbeitgebern, sofern der Vorgang eine über den Einzelfall hinaus gehende Bedeutung hat,
 5. das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen,
 6. schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrten, Wandertage),
 7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 8. Schulpartnerschaften,
 9. Stellungnahmen der Schule zur
 - a) Änderung der Schulart sowie der Teilung, Zusammenlegung, Erweiterung oder Auflösung der Schule,
 - b) Durchführung von Schulversuchen,
 - c) Namensgebung der Schule,
 - d) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule,
 - e) Anforderung von Haushaltsmitteln.

Verweigert der Schulgemeinderat seine Zustimmung und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers einzuholen, der eine einvernehmliche Regelung anstrebt.

- (3) Der Schulgemeinderat berät oder entscheidet nicht über Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Eltern, Schüler oder Angehörige des nichtlehrenden Personals persönlich betreffen, es sei denn, der Betreffende beantragt es ausdrücklich.
- (4) In den unter Absatz 2 genannten Angelegenheiten und in allen anderen, das Schulleben betreffenden Fragen hat der Schulgemeinderat das Recht der Beratung und des Antrages gegenüber der zuständigen Lehrerkonferenz. Versagt die Lehrerkonferenz die Zustimmung zu einem Antrag des Schulgemeinderates und hält dieser nach nochmaliger Beratung an seinem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers einzuholen, der eine einvernehmliche Regelung anstrebt.
- (5) Dem Schulgemeinderat gehören an
 1. der Schulleiter als Vorsitzender und sein ständiger Vertreter,
 2. vier Vertreter der Lehrer,
 3. der Vorsitzende des Elternrats als stellvertretender Vorsitzender und zwei weitere Vertreter der Eltern,
 4. der Schülersprecher und zwei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klasse 7 angehören müssen,
 5. der Vorsitzende und ein weiterer Vertreter des Schulvereins/Schulwerks.
- (6) Bei Schulen ohne Elternrat tritt an die Stelle der Elternvertreter die entsprechende Zahl weiterer Schülervertreter, bei Schulen ohne Schülerrat tritt an die Stelle der Schülervertreter die entsprechende Zahl weiterer Elternvertreter.
- (7) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternrat, der Schülerrat und der Schulverein/das Schulwerk wählen jeweils ihre Vertreter und deren Stellvertreter, soweit diese dem Schulgemeinderat nicht kraft Amtes angehören.
- (8) Der Schulgemeinderat tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (9) Die Mitglieder kraft Amtes gehören dem Schulgemeinderat für die Dauer ihres Amtes an. Die weiteren Vertreter der Lehrer, Eltern, Schüler sowie des Schulvereins/Schulwerks werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Nachwahl für den Rest ihrer Wahlperiode findet unverzüglich nach ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrer Gruppe statt.
- (10) Der Schulträger regelt die Zahl der Mitglieder des Schulgemeinderates bei Schulen unter 8 Vollzeitlehrkräften, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Absatz 5 entsprechen muss.
- (11) Der Schulträger ist über die Sitzungen des Schulgemeinderates zu unterrichten und fristgemäß zur Teilnahme einzuladen.

§ 4 Lehrerkonferenzen

- (1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers. Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz.
- (2) Die Beschlüsse der Lehrerkonferenzen sind für Schulleiter und Lehrer bindend. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Fachkonferenzen

- (1) Fachkonferenzen bestehen, sofern mindestens drei Lehrer die Lehrbefähigung für dasselbe Fach besitzen oder darin unterrichten.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrer, die entsprechend Absatz 1 das Fach vertreten. Der Vorsitzende der Fachkonferenz und sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Schuljahren von den Mitgliedern aus deren Mitte gewählt. Je zwei gewählte Vertreter der Eltern und der Schüler sowie der Schulleiter können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachkonferenzen teilnehmen.
- (3) Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach insbesondere über Grundsätze zur fachmethodischen und fachpraktischen Arbeit sowie zur Leistungsbewertung. Sie geben der Gesamtlehrerkonferenz insbesondere Anregungen zur Einführung oder Abschaffung von Lernmitteln und Anschaffung von Lehrmitteln. Die Fachkonferenzen machen dem Schulgemeinderat insbesondere Vorschläge für den Aufbau von Sammlungen sowie für die Einrichtung von Fachräumen.
- (4) Der Schulträger kann für seinen Bereich besondere Fach- oder Fachgruppenkonferenzen einrichten.

§ 6 Klassenkonferenz

- (1) Die Lehrer der Klasse bilden die Klassenkonferenz. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (2) Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer ist berechtigt, an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter sowie ab Klasse 5 der Klassenschülersprecher und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung eines Schülers geht.
- (3) Die Klassenkonferenz entscheidet über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Klasse sowie über die ihr nach der Rahmenschulordnung übertragenen Aufgaben. Sie berät über die Leistungsentwicklung und den Leistungsstand der Schüler und trifft die Entscheidungen nach der Versetzungsordnung. Leistungsbeurteilungen fallen in die Verantwortung der einzelnen Lehrer; sie sind auf Wunsch mit den Betroffenen zu erörtern. Entscheidungen grundsätzlicher Natur über die Erziehungsarbeit der Klasse bedürfen der Zustimmung der Klassenelternversammlung.

- (4) Soweit der Klassenverband nicht besteht, finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 auf die an die Stelle der Klassenkonferenz tretende Jahrgangsstufenkonferenz entsprechende Anwendung.
- (5) Für Zusammensetzung, Vorsitz, Stimmberechtigung und Verfahren der Konferenzen nach den Absätzen 1 und 4 in Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten gelten die durch Rechtsverordnung ergangenen Bestimmungen des zuständigen Staatsministeriums für Kultus.

§ 7 Lehrerrat

- (1) Die Lehrerkonferenz wählt einen Lehrerrat. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Dem Lehrerrat sollen mindestens drei und höchstens fünf an der Schule tätige Lehrer angehören, die mindestens mit der Hälfte der Pflichtstundenzahl beschäftigt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Lehrerrates und sein Vertreter werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Der Lehrerrat berät den Schulleiter in Angelegenheiten der Lehrer und vermittelt auf Wunsch in dienstlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Schüler. Wenn Zweifel bestehen, ob es sich um eine beteiligungspflichtige Angelegenheit nach der Mitarbeitervertretungsordnung handelt, ist der betroffene Lehrer an die Mitarbeitervertretung zu verweisen. Der Lehrerrat hat das Recht, kurzfristig vom Schulleiter gehört zu werden und Tagesordnungspunkte für die Gesamtlehrerkonferenz und den Schulgemeinderat anzumelden.
- (4) Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Lehrer nach der Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.

§ 8 Elternvertretung

- (1) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern
 1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte und die Vorsitzenden der Elternräte (Elternvertretungen) und
 2. im Schulgemeinderat wahr.
- (2) Für Klassen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet.
- (3) Angelegenheiten einzelner Schüler kann die Elternvertretung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

§ 9 Klassenelternversammlung, Klassenelternsprecher

- (1) Die Eltern der Klasse bilden die Klassenelternversammlung. Die Lehrer der Klasse sind zur Teilnahme an Sitzungen der Klassenelternversammlung berechtigt und, soweit dies erforderlich ist, auch verpflichtet.
- (2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs-austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie hat auch die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern zu vermitteln.
- (3) Die Klassenelternversammlung hat unverzüglich nach Beginn des Schuljahres für die Dauer des Schuljahres den Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, wobei die Eltern eines Schülers stets zusammen nur eine Stimme haben. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung außerhalb einer Elternversammlung sind nicht zulässig. Die Wahlen sind offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Wahlberechtigter es wünscht. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Neinstimmen, bei mehreren Kandidaten die höhere Zahl der Stimmen, auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Als Klassenelternsprecher und dessen Stellvertreter wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:
 1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten.
 2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten,
 3. der gesetzliche Vertreter des Schulträgers und sein allgemeiner Stellvertreter,
 4. die im Bischöflichen Ordinariat tätigen leitenden Mitarbeiter.Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.
- (5) Das Amt des Klassenelternsprechers oder seines Stellvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen wird eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtszeit durchgeführt. Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (6) Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung

dieser Wahl sorgt, wenn es um die Abberufung des Klassenelternsprechers geht, dessen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

- (7) Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist der Klassenelternsprecher. Die Klassenelternversammlung tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Eltern der Klasse unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (8) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an die Stelle der Klassenelternvertretungen Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen für jeweils volle 25 noch nicht volljährige Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangselternsprecher und dessen Stellvertreter. Für die Jahrgangselternsprecher und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen über die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter entsprechend.

§ 10 Elternrat

- (1) Die Klassenelternsprecher bilden den Elternrat der Schule.
- (2) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule; die Befugnisse des Schulgemeinderates bleiben unberührt. Er hat gegenüber der Schulleitung ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Der Schulleiter unterrichtet den Elternrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen staatlichen und kirchlichen Regelungen des Schulwesens. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist dem Elternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Elternrat wählt nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens aber innerhalb von sieben Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn, aus seiner Mitte für ein Jahr einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Nicht wählbar sind Ehegatten der Lehrer der Schule und der im Bischöflichen Ordinariat tätigen leitenden Mitarbeiter. Zugleich wählt der Elternrat die weiteren Vertreter der Eltern für den Schulgemeinderat gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 3 sowie für ein Jahr die Vertreter der Eltern in den Fachkonferenzen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3. Für den Vorsitzenden des Elternrats und dessen Stellvertreter gilt § 9 Absatz 5 und 6 entsprechend.
- (4) Der Elternrat tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (5) Der Elternrat tagt nicht öffentlich. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird. Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
- (6) Der Elternrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Schülermitwirkung, Schülervertretung

- (1) Im Rahmen der Schülermitwirkung wird den Schülern die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter entsprechend mitzugestalten. Die Schüler werden dabei vom Schulleiter, von den Lehrern und den Erziehungsberechtigten unterstützt. Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere
1. die Wahrnehmung schulischer Interessen der Schüler, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) wichtige Maßnahmen für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule,
 - b) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung,
 - c) das Angebot der nicht verbindlichen Unterrichts- und Schulveranstaltungen,
 - d) schulinterne Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen,
 - e) Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
 - f) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern,
 2. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen,
 3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen zur Förderung der fachlichen, religiösen, sportlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler und ihrer politischen Bildung.

Zu den Rechten der Schülermitwirkung gehört es,

1. in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert zu werden (Informationsrecht),
2. Wünsche und Anregungen der Schüler an Lehrer, den Schulleiter und den Elternrat zu übermitteln (Anhörungs- und Vorschlagsrecht),
3. auf Antrag des betroffenen Schülers ihre Hilfe und Vermittlung einzusetzen, wenn dieser glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht),
4. Beschwerden bei Lehrern, beim Schulleiter und im Schulgemeinderat vorzubringen (Beschwerderecht).

Die Schülervertreter und ihre Organe haben kein allgemeinpolitisches Mandat.

- (2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden durch die Klassenschülersprecher, den Schülerrat der Schule und den Schülersprecher der Schule (Schülervertretungen) wahrgenommen.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar für Schülervertretungen ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl die betreffende Klasse oder Jahrgangsstufe als Schüler besucht oder wer rechtmäßiges Mitglied des betreffenden Schülerrates ist. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung des Wahlgremiums sind nicht zulässig. Die Wahlen sind offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Wahlberechtigter es wünscht. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Neinstimmen, bei mehreren Kandidaten die höhere Zahl der Stimmen, auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Schülervertreter werden jeweils für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Das Amt eines Schülervertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der

Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen wird eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtszeit durchgeführt. Schülervertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl weiter, wenn sie noch wählbar sind.

- (5) Schülervertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung dieser Wahl sorgt, wenn es um die Abberufung eines Klassenschülersprechers oder des Schülersprechers geht, dessen Stellvertreter. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (6) Schüler der Grundschule sollen auf die Arbeit und die Aufgaben der Schülermitwirkung dadurch vorbereitet werden, dass ihre Selbständigkeit möglichst früh im Unterricht und durch Übertragung ihnen angemessener Aufgaben entwickelt und gefördert wird.

§ 12 Klassenschülersprecher

- (1) Von Klasse 5 an wählen die Schüler einer Klasse, in der Regel bis zum Ablauf der zweiten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn aus ihrer Mitte einen Klassenschülersprecher und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Klassenschülersprecher vertreten die Interessen der Schüler ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen der Schule und des Unterrichts.
- (3) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an die Stelle der Klassenschülersprecher Jahrgangsstufensprecher. Die Schüler wählen für jeweils volle 25 Schüler eines Jahrgangs einen Jahrgangsstufensprecher und dessen Stellvertreter. Für die Jahrgangsstufensprecher und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen über die Klassenschülersprecher und deren Stellvertreter entsprechend. Die Schüler eines Kurses können einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter wählen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich des Kurses beschränkt.
- (4) Im Fall neugebildeter Klassen und Jahrgangsstufen oder wenn kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Vorbereitung der Wahl zur Verfügung steht, veranlasst der Klassenlehrer für die Wahl des Klassenschülersprechers und ein Oberstufenbetreuer für die Wahl der Jahrgangsstufensprecher das Erforderliche.

§ 13 Schülerrat, Schülersprecher

- (1) Die Klassenschülersprecher bilden den Schülerrat der Schule.
- (2) Dem Schülerrat obliegt die Vertretung der Interessen der Schüler gegenüber der Schule, die Befugnisse des Schulgemeinderates bleiben unberührt. Er hat gegenüber dem Schulleiter ein Auskunfts- und Beschwerderecht. Vor Beschlüssen des Schulgemeinderates und der Lehrerkonferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (3) Der Schülerrat tritt binnen drei Wochen nach der Wahl seiner Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ablauf der fünften Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn, zusammen und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Schülersprecher) und dessen Stellvertreter, die weiteren Vertreter der Schüler für den Schulgemeinderat gemäß § 3 Absatz 5 Nr. 4 sowie die Vertreter der Schüler in den Fachkonferenzen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3. Der Schülerrat tritt auch im zweiten Schulhalbjahr mindestens einmal zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
- (4) Der Schülersprecher lädt zu den Sitzungen des Schülerrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Steht kein geschäftsführender Amtsinhaber und auch kein Stellvertreter für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahl des Schülersprechers zur Verfügung, übernimmt der Vertrauenslehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer die Einladung der Mitglieder des Schülerrates sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.
- (5) Der Schülerrat kann zur Vorberatung spezieller Fragestellungen oder zur Ausarbeitung von Vorschlägen Arbeitsausschüsse bilden. Diese berichten dem Schülerrat.
- (6) In regelmäßigem Abstand, mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates, des Vertrauenslehrers und des Schulleiters statt.
- (7) Die Mitglieder des Schülerrates sind den Schülern ihrer Klasse oder Jahrgangsstufe zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet.
- (8) Der Schülerrat kann sich im Rahmen des geltenden Rechts eine eigene Satzung geben, in der nähere Bestimmungen über Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Schülervvertretungen getroffen werden können (SV-Satzung). Die SV-Satzung bedarf keiner Bestätigung durch ein Organ der Schule oder des Schulträgers, jedoch ist vor ihrer Inkraftsetzung dem Schulleiter sowie dem Schulgemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14 Schülerzeitschriften und sonstige Schülermedien

- (1) Schülerzeitschriften sind Zeitschriften, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für die Schüler dieser Schulen herausgegeben werden.
- (2) Schülerzeitschriften dürfen auf dem Schulgrundstück vertrieben werden. Der Schulleiter kann in Absprache mit dem Vertrauenslehrer den Vertrieb auf dem Schulgrundstück einschränken oder verbieten, wenn es die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule erfordert.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für andere, von Schülern einer oder mehrerer Schulen für die Schüler dieser Schulen hergestellte oder verbreitete Medien.
- (4) Für die von Schülern einer oder mehrerer Schulen hergestellten oder verbreiteten Medien, die wegen ihres Empfängerkreises nicht unter Absatz 1 oder 3 fallen, gelten die von der Schule oder gemeinsam von den beteiligten Schulen erlassenen besonderen Ordnungen.

§ 15 Schülerversammlungen

- (1) Der Schülerrat soll die Mitschüler bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vor seiner Beschlussfassung in einer Schülerversammlung hören. Die Schülerversammlung wird vom Schülersprecher einberufen und geleitet.
- (2) Ordentliche Schülerversammlungen können - unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten als Schülervoll- oder Schülerteilversammlungen - zweimal im Jahr innerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit einberufen werden. Termine und Zeitdauer sind im Einvernehmen mit dem Schulleiter festzulegen.
- (3) Außerordentliche Schülerversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Schülerrat mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Schüler es schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.
- (4) Der Schulleiter und die an der Schule tätigen Lehrer haben das Recht, an den Schülerversammlungen teilzunehmen.

§ 16 Bekanntmachungen der Schülervertretungen

- (1) Den Schülervertretungen ist in der Schule in angemessenem Umfang eine Möglichkeit für ihre Bekanntmachungen, möglichst in Form einer eigenen Anschlagtafel ("Schwarzes Brett") zur Verfügung zu stellen. Die Anschläge bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung durch den Schulleiter oder den Schulträger.
- (2) Der Schulleiter kann Bekanntmachungen der Schülervertretungen entfernen lassen, wenn der Inhalt oder die Art der Bekanntmachung gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder die Ordnungen des Schulträgers verstößt oder die Erfüllung der Aufgaben der Schule ernsthaft gefährdet. Der Schulleiter muss die Entscheidung begründen.
- (3) Sonstige Anschläge der Schülervertretungen außerhalb der Anschlagtafel bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Schulleiters. Das gleiche gilt für die Verteilung von Schriften und Flugblättern auf dem Schulgrundstück. Im Fall der Ablehnung muss der Schulleiter diese begründen.

§ 17 Vertrauenslehrer

- (1) Der Schülerrat kann jeweils für die Dauer eines Schuljahres einen Vertrauenslehrer wählen. Die Übernahme des Amtes des Vertrauenslehrers ist freiwillig. Das Einverständnis des zur Wahl vorgeschlagenen Lehrers ist vor der Wahl einzuholen. Die Tätigkeit gilt als Dienst.
- (2) Vertrauenslehrer sollen seit mindestens zwei Jahren als hauptamtliche Lehrer an der Schule tätig sein.
- (3) Vertrauenslehrer beraten und unterstützen die Schülervertretungen bei ihrer Tätigkeit und vermitteln bei Unstimmigkeiten und Konflikten zwischen Schülern oder Schülervertretungen und der Schule oder dem Schulträger.
- (4) Vertrauenslehrer haben das Recht, an den Sitzungen des Schülerrates

teilzunehmen. Sie sind rechtzeitig zu den Sitzungen einzuladen und sollen von ihrem Anwesenheitsrecht im Regelfall Gebrauch machen. Vertrauenslehrer sind über alle anderen Veranstaltungen der Schülervertretungen rechtzeitig zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

§ 18 Schulleiter

- (1) Der Schulleiter leitet die Schule gemäß seinem Dienstvertrag und der Dienstordnung für Schulleiter und Lehrer.
- (2) Der Schulleiter bereitet die Beschlüsse des Schulgemeinderats vor und führt sie aus.
- (3) Der Schulleiter entscheidet nach Beratung mit dem ständigen Vertreter in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sofern eine rechtzeitige Entscheidung nach §§ 3 und 4 nicht möglich ist. Die Entscheidung ist der Lehrerkonferenz und gegebenenfalls gemäß § 3 Absatz 2 dem Schulgemeinderat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes dieser Gremien kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. In diesem Fall entscheidet der Schulträger, der eine einvernehmliche Regelung anstrebt.
- (1) Der Schulleiter hat Beschlüsse des Schulgemeinderates, der Gesamtlehrerkonferenz oder einer Teilkonferenz, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen die Ordnungen oder Anordnungen des Trägers verstoßen, gegenüber dem jeweiligen Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beanstandung schriftlich zu begründen. Wird durch das Gremium nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Zugang der Begründung Abhilfe geschaffen, hat der Schulleiter unverzüglich eine Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen. Bis zur Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.

§ 19 Mitwirkung beim Schulträger

- (1) Schule und Schulträger wirken bei der Pflege und Entwicklung der Schule und des Schulwesens zusammen.
- (2) Der Schulgemeinderat besitzt gegenüber dem Schulträger ein Vorschlags- und Anhörungsrecht. Es erstreckt sich insbesondere auf:
 1. Änderung der Schulart,
 2. Teilung, Zusammenlegung, Erweiterung und Auflösung der Schule,
 3. Grundsätze für die Aufnahme von Schülern,
 4. räumliche Unterbringung der Schule,
 5. schulische Baumaßnahmen,
 6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
 8. Entwicklung und Durchführung andersartiger, aber im Vergleich zu den öffentlichen Schulen gleichwertiger Lehrziele und Einrichtungen,
 9. Einführung oder Abschaffung der Fünf-Tage-Woche,

10. Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
 11. Beteiligung an Schulversuchen,
 12. Einführung oder Abschaffung der Ganztageschule.
- (3) In Angelegenheiten der Schulen des Bistums Dresden-Meißen, die über den Bereich einer einzelnen Schule hinausgehen, sind die Schulleiter, die Lehrerratsvorsitzenden, die Elternratsvorsitzenden, die Schülersprecher und die Vorsitzenden der Schulvereine / Schulwerke aller Bischöflichen Schulen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für
1. Konkretisierung der Eigenprägung des katholischen Schulwesens in freier Trägerschaft,
 2. Änderung der Grundordnung für die katholischen freien Schulen im Bistum Dresden-Meißen,
 3. Änderung dieser Schulmitwirkungsordnung,
 4. Änderung der Rahmenschulordnung des Bistums Dresden-Meißen.

§ 20 Schulverein, Schulwerk

- (1) Der Schulverein/das Schulwerk unterstützt, begleitet und fördert die Schule und wirkt gemäß § 1 Absatz 3 und § 19 Absatz 1 an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele und der Gestaltung des Schullebens mit. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er/es dem Schulleiter und dem Schulträger Empfehlungen aussprechen.
- (2) Die Mitwirkung des Schulvereins / Schulwerks ist insbesondere durch die Zugehörigkeit zum Schulgemeinderat gewährleistet. Der Schulverein / das Schulwerk nimmt teil an dem Schulgemeinderat zustehenden Vorschlags- und Anhörungsrecht gegenüber der Lehrerkonferenz und dem Schulträger gemäß §§ 3 und 19 dieser Ordnung.
- (3) Vor der beabsichtigten Anstellung sowie in der Regel vor der beabsichtigten Entlassung einer Lehrkraft ist der Schulverein / das Schulwerk zu informieren, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Schulträger zu geben.
- (4) Der Schulträger kann den Schulverein / das Schulwerk in weiteren, die Schule betreffenden Angelegenheiten beauftragen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Ordnungen und Vereinbarungen, die zur Regelung der betreffenden Angelegenheiten bisher ergangen sind.

Dresden den 1 Juli 1996

+ Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen